

FEDERATION INTERNATIONALE DES VEHICULES ANCIENS (FIVA)



Protecting, Preserving and Promoting the
use of Historic Vehicles

FIVA TECHNICAL CODE 2025

FIVA International Technical Code. Übersetzt und allen deutschsprachigen Oldtimerfahrern zur Verfügung gestellt durch ADAC Klassik, Österreichischer Motor-Veteranen-Verband, Swiss Historic Vehicle Federation und dem Motor Veteranen Club Liechtenstein. **Maßgeblich bleibt stets die Originalfassung der FIVA**





FIVA TECHNICAL CODE 2025

- 1. FAHRZEUGDEFINITIONEN & FIVA CARDS**
- 2. WEITERE DEFINIERTE BEGRIFFE**
- 3. FIVA REGISTRATION NUMBER (FRN)**
- 4. FIVA IDENTITY CARD & YOUNGTIMER REGISTRATION DOCUMENT**
- 5. FAHRZEUGIDENTITÄT**
- 6. FAHRZEUGGESCHICHTE**
- 7. FAHRZEUGMODIFIKATIONEN**
- 8. ALLGEMEINE REGELN UND VERFAHREN**
- 9. SONSTIGES**

Anmerkung: Bitte achten Sie darauf, dass Sie stets die aktuelle Fassung des Technical Code verwenden.

EINLEITUNG

Die **Fédération Internationale des Véhicules Anciens (FIVA)** ist eine weltweit tätige, nichtstaatliche Organisation, die dem Erhalt, dem Schutz und der Förderung historischer Fahrzeuge und der damit verbundenen Kultur gewidmet ist.

Die FIVA ist seit April 2017 nichtstaatlicher Partner der UNESCO.

Der Technical Code definiert ein historisches Fahrzeug im Sinne der FIVA, stellt Leitlinien zur Dokumentation historischer Fahrzeuge bereit und legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine FIVA Registriernummer und eine „FIVA Identity Card“ oder ein „Youngtimer Registration Document“ vergeben werden kann.

Das Ziel des FIVA Identity Card Programms ist es, kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut für heutige und kommende Generationen zu dokumentieren und zu erhalten sowie dem Eigentümer ein präzises (wenn auch nicht unfehlbares), unabhängig geprüftes und ausgefertigtes Dokument über die Identität und Geschichte des Historischen Fahrzeugs bereitzustellen.

1. FAHRZEUGDEFINITIONEN & FIVA CARDS

Eine FIVA Card kann für Fahrzeuge ausgestellt werden, die den in den Unterpunkten 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 genannten Anforderungen entsprechen.

1.1 Fahrzeug

Ein Fahrzeug ist ein selbstfahrendes, nicht schienengebundenes Landfahrzeug, das sich üblicherweise auf Rädern mit eigener Kraft bewegt. Es wird verwendet für den Transport von Personen oder Gütern oder als mobile Arbeitsmaschine, die speziell für die Verrichtung von Arbeit konstruiert wurde.

1.2 Beiwagen und Anhänger

Dies sind nicht-selbst-angetriebene Fahrzeuge, die konstruiert sind, um von einem Fahrzeug gezogen bzw. an dieses angebaut zu werden.

1.3 Historisches Fahrzeug

Ein Fahrzeug welches

- mindestens 30 Jahre alt ist,
- in einem historisch korrekten Zustand erhalten und gewartet wird,
- dessen Nutzung nicht auf täglichen Gebrauch ausgelegt ist
- und dadurch ein Teil unseres technischen Kulturerbes ist.

1.4 Youngtimer Fahrzeug

Ein Fahrzeug, welches

- zwischen 20 und 29 Jahre alt ist,
- sich in gutem Erhaltungszustand befindet,
- üblicherweise in der Freizeit bewegt wird,
- und sich nach Erreichen des Mindestalters von 30 Jahren möglicherweise für eine FIVA Identity Card qualifiziert.

2. WEITERE DEFINIERTE BEGRIFFE

- 2.1 **ANF (Autorité Nationale FIVA)** ist die von der FIVA autorisierte, nationale Vertretung, die die FIVA in dem jeweiligen Land repräsentiert und dort der alleinige Inhaber aller FIVA-Rechte und -Verpflichtungen ist (siehe FIVA Statuten).
- 2.2 **Baujahr** ist das Jahr, in dem das Fahrzeug fertiggestellt wurde. Dieses spezielle Fertigstellungsdatum kann von der Modelljahres-Angabe des Herstellers abweichen; z.B. ein Ford Mustang Modell 1970, hergestellt im November 1969.
- 2.3 Eine **FIVA Card** ist ein standardisiertes internationales Dokument, welches von der FIVA zur Verfügung gestellt und vom ANF ausgefertigt wird.
- 2.4 **Fahrzeugidentifikationsnummer** ist die einzigartige und unveränderte Nummer, die dem Fahrzeug vom Hersteller/Erbauer zugeordnet wurde.
Bemerkung: Die Verwendung des Begriffes "Nummer" in diesem Dokument umfasst numerische und alphanumerische Zeichen (z.B. A543Y2), sowie Bindestrich (-), Punkt (.), Schrägstrich (/).
Alle weiteren Sonderzeichen werden durch ein Sternchen (*) ersetzt.
- 2.5 **Marke** ist üblicherweise der Fabrikats-, Marken- oder Handelsname, der vom Hersteller/Erbauer zum Zeitpunkt der Herstellung verwendet wurde.
- 2.6 **Hersteller/Erbauer** ist die juristische Einheit oder Person, die das Konzept entwickelt und das Fahrzeug hergestellt hat.
- 2.7 **Model, Series und Typ** sind, sofern vorhanden, die Bezeichnungen, die vom Hersteller/Erbauer zum Zeitpunkt der Herstellung verwendet wurden.
- 2.8 **Chassis-/Rahmen-Nummer** ist die einzigartige und unveränderte Nummer, die dem Fahrgestell oder dem Rahmen des Fahrzeugs vom Hersteller/Erbauer zugewiesen wurde.
- 2.9 **Karosserie-Nummer** ist die ist die einzigartige und unveränderte Nummer, die der Karosserie / dem Aufbau des Fahrzeugs vom Hersteller/Erbauer zugewiesen wurde.
- 2.10 **Motor-Nummer** ist die ist die einzigartige und unveränderte Nummer, die dem Motor des Fahrzeugs vom Hersteller/Erbauer zugewiesen wurde.
- 2.11 **Modifikationen** sind alle Abweichungen von dem Zustand und den Spezifikationen, in dem das Fahrzeug vom Hersteller/Erbauer an den Erstnutzer ausgeliefert wurde.
- 2.11.1 **Zubehör** ist ein zusätzliches Bauteil, das in das Fahrzeug eingebaut wurde, nachdem es vom Hersteller/Erbauer neu geliefert wurde. Dieses Bauteil sollte ohne Änderungen eingebaut werden können und darf keines der ursprünglichen Bauteile des Fahrzeugs ersetzen.
- 2.12 **Umbauer** ist eine juristische Einheit oder Person, die an Stelle des ursprünglichen Herstellers/Erbauers tritt, sofern er/sie das Konzept und/oder seine Hauptkomponenten grundlegend geändert hat.

- 2.13 **Übliche Nutzungsdauer** (Periode) ist der Zeitraum, in dem das Fahrzeug üblicherweise im normalen Gebrauch war. Für die Zwecke der FIVA wird diese Zeitdauer mit dem Baujahr plus fünfzehn (15) Jahre festgelegt (ist beispielsweise das Baujahr 1960; gilt als Period der Zeitraum von 1960 bis 1975). Aufgrund des zweiten Weltkrieges kann diese Zeitdauer auf zwanzig (20) Jahre erhöht werden, wenn das Baujahr zwischen 1925 und 1945 liegt. Aufgrund von speziellen Umständen (z.B. Krieg, Embargo etc.) kann dieser Zeitraum weiter verlängert werden.
- 2.14 **Fahrzeugprüfung** Es ist vorgeschrieben, dass die Fahrzeuge und die dazugehörigen Unterlagen von einem von der FIVA oder der ANF ernannten Prüfer kontrolliert werden müssen, dessen Aufgabe es ist, zu überprüfen, ob die vom Antragsteller auf dem Formular gemachten Angaben korrekt sind.
- Der Prüfer kann von einem unabhängigen Spezialisten oder Restaurator unterstützt werden, aber der Prüfer ist eine offizielle Person der FIVA und daher für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.
- 2.15 **Virtuelle Inspektion:** In einigen Ausnahmefällen kann eine virtuelle Inspektion vorbehaltlich der Genehmigung der Technischen Kommission der FIVA unter Verwendung der entsprechenden technischen Hilfsmittel durchgeführt werden.
- 2.16 **Scrutineer:** Der Prüfer untersucht das Fahrzeug, um die vom Antragsteller gemachten Angaben zu überprüfen. Er/sie muss bei der Prüfung des Fahrzeugs kompetent, fair, ehrlich und vernünftig sein und kann zusätzliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Um die Prüfung mit größtmöglicher Objektivität durchführen zu können, darf der Prüfer nicht der Eigentümer oder ein Verwandter des Eigentümers sein. Er/sie darf weder der Restaurator noch der Verkäufer des Fahrzeugs sein.

3. FIVA REGISTRATION NUMBER (FRN)

Die „FIVA Registration Number“ ist eine einmalige und permanente Nummer, die von der FIVA vergeben und einem einzelnen Fahrzeug zugeordnet wird. Diese Nummer bleibt für immer mit dem Fahrzeug verbunden.

4. FIVA IDENTITY CARD & YOUNGTIMER REGISTRATION DOCUMENT

Im Interesse der Verständlichkeit werden die obengenannten Dokumente „FIVA Identity Card“ und „Youngtimer Registration Document“ im folgenden als FIVA Card bezeichnet.

Die Grundfarbe der „FIVA Identity Card“ ist grün.

Die Grundfarbe des „Youngtimer Registration Document“ ist gelb.

- 4.1 Die FIVA Card ist ein international standardisiertes, von der FIVA erarbeitetes Dokument, das die Identität, die technischen Spezifikationen und die Geschichte eines bestimmten Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Ausstellung zusammenfasst..
- 4.2 Die FIVA kann auf Antrag eine FIVA Card für Fahrzeuge ausstellen, die den Anforderungen des FIVA Technical Code entsprechen. Die FIVA Card bleibt stets Eigentum der FIVA.
- 4.3 Eine FIVA Card ist der Nachweis darüber, dass das jeweilige Fahrzeug bei der FIVA registriert ist. Eine „FIVA Identity Card“ kann für ein Historisches Fahrzeug gemäß 1.3. ausgestellt werden. Ein „Youngtimer Registration Document“ kann für Youngtimer-Fahrzeuge gemäß 1.4 ausgestellt werden.

- 4.4 Die FIVA-Card-Nummer ist eine nur einmal vergebene Dokumentennummer. Für ein Fahrzeug können im Laufe seiner Existenz mehrere FIVA Cards ausgestellt werden, jede mit einer eigenen FIVA-Card-Nummer, die sich aber alle auf die eindeutige „FIVA Registration Number“ beziehen.
- 4.5 Es ist die Pflicht des Eigentümers, der FIVA stichhaltige Belege und Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese das Fahrzeug dokumentieren und eine „FIVA Identity Card“ oder ein „Youngtimer Registration Document“ ausstellen kann.
- 4.6 Die FIVA Card kann auch von anderen Quellen bezogene und geprüfte Informationen beinhalten.
- 4.7 Aufgrund des begrenzten Platzes auf der FIVA-Card kann es notwendig sein, die Informationen auf die wichtigsten Aspekte des zu dokumentierenden Fahrzeuges zu beschränken.
- 4.8 Die FIVA Card ist der Beleg für die Absichtserklärung des Eigentümers, sein Fahrzeug auch weiterhin in historisch korrekter und umweltschonender Art und Weise zu erhalten und zu pflegen.
- 4.9 Die Ausstellung einer „FIVA Identity Card“ setzt eine physische Inspektion des Fahrzeuges (außer 2.15) durch die FIVA oder deren Stellvertreter gemäß 2.16 in Verbindung mit einem entsprechenden Prüfbericht voraus.
- 4.10 Das „Youngtimer Registration Document“ wird aufgrund der Informationen ausgestellt, die über das Online-Antragssystem übermittelt werden. Der ausstellende ANF behält sich das Recht vor, das Fahrzeug zu Überprüfungs Zwecken physisch zu inspizieren.
- 4.11 Die „FIVA Identity Card“ ist maximal zehn Jahre ab dem Datum der Ausstellung gültig. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb dieser 10-Jahres-Frist ein Eigentümerwechsel stattfindet. Der neue Eigentümer muss eine neue „FIVA Identity Card“ beantragen.
- 4.12 Das „Youngtimer Registration Document“ ist gültig bis zum Eigentümerwechsel oder bis das Fahrzeug 30 Jahre alt ist. Der Eigentümer kann dann eine „FIVA Identity Card“ beantragen.
Im Falle eines Eigentümerwechsels muss der neue Eigentümer ein neues „Youngtimer Registration Document“ beantragen.
- 4.13 Die FIVA Card muss auf Verlangen einem bevollmächtigten Stellvertreter der FIVA ausgehändigt, und kann von der FIVA jederzeit widerrufen und eingezogen werden.
- 4.14 Die FIVA Card wird für den allgemeinen Gebrauch des Eigentümers ausgestellt sowie um das Fahrzeug für bestimmte FIVA Veranstaltungen zu qualifizieren.
- 4.15 Die FIVA stellt auf Seite 1 der FIVA Card ein Feld für ANF-eigene Zwecke zur Verfügung.
- 4.16 Ein Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn der Antragsteller alle erforderlichen Angaben gemacht hat.
- 4.17 Die FIVA behält sich vor, die Ausstellung einer FIVA Card für jedwedes Fahrzeug zu jeglicher Zeit abzulehnen.

5. FAHRZEUGIDENTITÄT

- 5.1 Um die Eignung eines Fahrzeugs für die Ausgabe einer „FIVA Identity Card“ zu beurteilen, ist die sorgfältige Feststellung der korrekten Fahrzeugidentität unerlässlich. Die FIVA ist bemüht, ein Fahrzeug so präzise wie möglich zu identifizieren. Dies kann erheblich davon abweichen, wie das Fahrzeug im gewöhnlichen Sprachgebrauch bezeichnet wird.
- 5.2 Als hauptsächlich identitätstragend gilt das Chassis / der Rahmen bzw. die selbsttragende Karosserie eines historischen Fahrzeugs.
- 5.3 Die Fahrzeugidentität ist die genaue und vollständige Kombination der folgenden Daten:
 - 5.3.1 **Hersteller/Erbauer, Ort, (Land)**
 - 5.3.2 **Marke, Modell und Serien- (Typen-) Bezeichnung**
 - 5.3.3 **Identifikationsnummer**
 - 5.3.4 **Baujahr**

Beispiele:

Officine Alfieri Maserati S.p.A., Modena (I)
Maserati Ghibli SS Coupé (Tipo AM115/49)
AM11549.999
1971

B.S.A. Motorcycles Limited, Birmingham (UK)
BSA Spitfire Mk. II Special (A65.2SP)
A50C0000
1966

Klöckner-Humboldt-Deutz AG, Werk Ulm (D)
Magirus-Deutz Jupiter 6x6 Pritschenwagen
560.0022.000
1963

- 5.4 Wenn zwei oder mehr Fahrzeuge die gleichen Identifikationsmerkmale beanspruchen, muss für jedes Fahrzeug eine separate Dokumentation erstellt werden. Jedem dieser Fahrzeuge wird eine eigene FIVA Registration Number (FRN) zugewiesen.
Es ist Aufgabe der FIVA, jedes Fahrzeug so gründlich wie möglich zu dokumentieren, und zwar auf der Grundlage der vom Antragsteller bereitgestellten Informationen sowie anderer Quellen.
- 5.5 Die FIVA behält sich das Recht vor, eine „FIVA Identity Card“ oder ein „Youngtimer-Registration Dokument“ zurückzuziehen, welches auf der Grundlage eines Datensatzes ausgestellt wurde, der sich im Nachhinein als gefälscht erweist.
- 5.6 Es ist die Pflicht des Eigentümers, die physischen Merkmale (wie Schlagzahlen, Markierungen und Typenschilder etc.), welche die Identität eines historischen Fahrzeugs belegen, sorgfältig zu erhalten und zu bewahren.
- 5.7 Falls ein historisches Fahrzeug wesentlich modifiziert wurde, wird die ursprüngliche Fahrzeugidentität als verwirkt betrachtet und der Umbauer dann als Hersteller bzw. Erbauer, sowie der Zeitpunkt der Fertigstellung als Baujahr herangezogen.

6. FAHRZEUGGESCHICHTE

- 6.1 Eine wichtige Zielsetzung der Bemühungen der FIVA wie auch die der FIVA-Card ist es, die materiellen und immateriellen Elemente der Vergangenheit eines Fahrzeugs zum Nutzen heutiger und zukünftiger Generationen zu dokumentieren.

Es ist die Pflicht des Eigentümers, ein historisches Fahrzeug als Artefakt des technischen Kulturerbes zu behandeln und die historischen Informationen des Fahrzeugs zu sichern. Das Vorhandensein geschichtlicher Informationen zu einem Fahrzeug stellt einen wichtigen Nachweis für die Authentizität und die Identität desselben dar.

- 6.2 Sofern vorhanden müssen die folgenden Elemente der Geschichte eines Fahrzeugs in der FIVA-Card zusammenfassend dokumentiert werden:

6.2.1 **“General History“** enthält wichtige Daten, wie z. B. das Datum der Fertigstellung, das Auslieferungsdatum, den Verkäufer oder Händler, das Datum der ersten Zulassung, Schäden (z. B. Unfälle), usw. ist aber nicht auf diese beschränkt.

6.2.2 **„Ownership History“** umfasst alle derzeitigen und früheren Eigentümer. Dazu gehören alle bekannten Voreigentümer des Fahrzeugs. Der Antragsteller muss mindestens Informationen zum letzten Voreigentümer machen. Diese Informationen umfassen, sofern bekannt, Verkaufsdaten oder ungefähre Angaben, Name, Ort und Land.

6.2.3 **„Event History“** umfasst wichtige Veranstaltungen, Concours oder Ausstellungen (z. B. Autoausstellungen usw.). Diese Informationen umfassen, sofern bekannt, Datum, Veranstaltungsnamen, Teilnehmer, Ergebnisse, Ort und Land.

7. FAHRZEUGMODIFIKATIONEN

7.1 Modifikationen

Änderungen sind alle Abweichungen von der Konfiguration des Fahrzeugs bei der Auslieferung durch den Hersteller/Erbauer. Die Fahrzeugkonfiguration bezieht sich auf alle materiellen und immateriellen Komponenten eines Fahrzeugs. Änderungen sind auf der FIVA Card unter Angabe des Datums und des Umbauers (falls bekannt) zu beschreiben. Solche Änderungen werden nach ihrer historischen Bedeutung unterschieden und in die folgenden Kategorien eingeteilt:

7.1.1 Period Modifications

Änderungen, die dokumentiert und bestätigt sind, dass sie belegbar innerhalb der üblichen Nutzungsdauer am betreffenden Fahrzeug vorgenommen wurden.

7.1.2 Period Type Modifications

Änderungen nach der üblichen Nutzungsdauer, vorgenommen unter Verwendung von Teilen in damaliger Spezifikation, in einer Art und Weise, die typisch für die übliche Nutzungsdauer (Periode) war.

7.1.3 Non-Period Type Modifications

Änderungen, die nicht in der üblichen Nutzungsdauer üblich waren oder mit Teilen oder Technologien vorgenommen wurden, die in diesem Zeitraum nicht verfügbar waren. Solche Änderungen können sich auf das Baujahr auswirken (siehe Fahrzeugidentität).

7.2 Grundlegend geänderte Fahrzeuge

Bei Fahrzeugen, die nach der üblichen Nutzungsdauer wie unten angegeben grundlegend geändert wurden, wird das Baujahr auf den neuen Zeitpunkt der Fertigstellung des grundlegend geänderten Fahrzeugs und der Hersteller/ Erbauer auf die ändernde Stelle geändert.

Grundlegend geänderte Fahrzeuge sind:

- 7.2.1 Fahrzeuge, deren Fahrgestell/Rahmen oder die selbsttragende Karosserie wesentlich verändert wurde (z. B. verkürzt, verschmälert, Radstand geändert, verstärkt usw.).
- 7.2.2 Fahrzeuge mit einem Fahrgestell/Rahmen oder einer selbsttragenden Karosserie, welche nicht wesentlich verändert wurden, bei denen aber drei (3) oder mehr der folgenden Komponenten durch eine Non-Period Type Modification ersetzt wurden:
 - Karosserie / Aufbau
 - Motor
 - Antriebsstrang
 - Lenkungssystem
 - Aufhängung
 - Bremssystem
- 7.2.3 Fahrzeuge, die zusätzlich oder als Ersatz, von einem Verbrennungsmotor auf einen modernen Elektroantrieb umgerüstet wurden.

7.3 **Dokumentation**

Es liegt in der Verantwortung des Eigentümers, die an einem historischen Fahrzeug vorgenommenen Änderungen sorgfältig zu dokumentieren, damit künftige Eigentümer wissen, inwiefern sich das Fahrzeug von seiner ursprünglichen und früheren Konfiguration(en) unterscheidet.

8 ALLGEMEINE REGELN UND VERFAHREN

- 8.1 Informationen in Zusammenhang mit einem Antrag werden im FIVA Registration System gespeichert.
- 8.2 Für ein straßen zugelassenes Fahrzeug, muss der Antrag auf eine FIVA Card beim ANF des Landes gestellt werden, in dem es zugelassen ist. Ein ANF darf keine FIVA Card für ein Fahrzeug ausstellen, das in einem anderen Land zugelassen ist.
- 8.3 Für ein nicht straßen zugelassenes Fahrzeug, muss der Antrag auf eine FIVA Card beim ANF des Landes erfolgen, in dem der Eigentümer seinen Hauptwohnsitz hat.
- 8.4 Für ein Fahrzeug in einem Land, in dem es keinen ANF gibt, oder wenn der ANF vorübergehend nicht in der Lage ist, die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Ausstellung von FIVA Cards zu erfüllen, muss der Eigentümer den Antrag bei der Technischen Kommission der FIVA einreichen.

Wenn ein Antrag für eine FIVA Card nicht bearbeitet oder angefochten wird oder die Ausstellung einer FIVA Card von einem ANF verweigert wird, kann der Antragsteller oder der ANF bei der Technischen Kommission der FIVA Einspruch erheben.

Die Entscheidung der Technischen Kommission der FIVA ist endgültig.

9. SONSTIGES

Alle weiteren Regelungen oder Entscheidungen, die von der Technischen Kommission der FIVA nach der Veröffentlichung dieses Technischen Codes getroffen und veröffentlicht werden, sind als Teil dieses Codes zu betrachten.